

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

14.3.1941 (No. 11) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM, Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 11

Karlsruhe, den 14. März 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 8. 3. 41, Einsatz-Wehrmachtgebührengesetz. S. 211. — RdErl. 8. 3. 41, Kriegsbesoldung an Stelle der Friedensdienstbezüge. S. 211. — RdErl. 8. 3. 41, Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Einstellung der Zahlung von Kriegsbesoldung. S. 212. — RdErl. 1. 3. 41, Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuschläge für Gefolgschaftsmitglieder, für die *AD*, *AD. A* oder *AD. B* gilt. (Vierte Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — *AD*. —, siebente Änderung der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — *AD. A* —, fünfzehnte Änderung der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — *AD. B* —). S. 214. — RdErl. 5. 3. 41, Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten durch öffentliche Dienststellen. S. 216. — RdErl. 4. 3. 41, Erholungszeit (sog. Heimkehr-Urlaub) bei Rückkehr aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst während des Krieges. S. 217. — RdErl. d. RMdZ. u. d. RMdsfchM. 11. 2. 41, Entwidmung von Friedhöfen. S. 219.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 11. 3. 41, Gemeinderundfunkwesen. S. 219. — RdErl. d. RMdZ. 22. 2. 41, Gewerbesteuer; Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit bei Gewerbetrieben, die infolge Kriegsmahnahmen eingestellt waren. S. 219. — RdErl. d. RM u. d. RMdZ. 28. 12. 40, Lohnsummensteuer; hier: Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. S. 220.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 3. 3. 41, Genehmigung nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. S. 221. — RdErl. 8. 3. 41, Messen, Jahr- und Krammärkte während des Krieges. S. 222. — RdErl. d. RMdZ. u. d. RMdsfchM. 1. 2. 41, Anordnungen über den Bau von Feuerwehrrfahrzeugen. S. 222.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ. 27. 2. 41, Abgrenzung der Anwendung der Kriegssachschäden-*VO* und des Reichsleistungsges. S. 221. — RdErl. d. RMdZ. 28. 2. 41, Personenschäden-*VO*; hier: Anwendung auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. S. 226. — 2. RdErl. d. RMdZ. 19. 2. 41, Erweiterte Kinderlandverschickung der *NS*-Volkswohlfahrt; hier: Notdiensteinsatz von Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal. S. 226. — RdErl. d. RMdZ. 21. 2. 41, Kriegergräber. S. 227. — RdErl. d. RMdZ. 11. 2. 41, Personenschäden-*VO*; hier: Zuständigkeit für das Verfahren im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 227. — RdErl. d. RMdZ. 14. 2. 41, Ergänzung des Verzeichnisses der Stellen der Ordnungspol., die unter die Gruppen 1 bis 7 der Vergütungsstufe für auf Grund des Reichsleistungsges. geforderte Unterkunft fallen. S. 228.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 11. 3. 41, Abgabe von Pferden aus Heeresbeständen. S. 227. — RdErl. 4. 3. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 227.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Oberregierungsrat August Schneider beim Ministerium des Innern zum Regierungsdirektor; die Hilfsärzte Dr. Oskar Ehrler und Dr. Ludwig Schindlmayr beim Gesundheitsamt Heidelberg sowie Alfred Paulmichl beim Gesundheitsamt Konstanz zu Medizinalräten; die Regierungsassessoren Kolf Hoyer, 3. Jt. beim Finanz- und Wirtschaftsministerium in Karlsruhe, und Walter Fürst beim Landratsamt Stodach zu Regierungsräten; Tierarzt Dr. Theodor Goldmann zum wissenschaftlichen Assistenten am Tierhygienischen Institut in Freiburg; Regierungsreferendar Hermann Schneider zum Regierungsassessor; Gendarmehauptwachmeister Emil Hoffelner in Emmendingen zum Gendarmemeister.

Betraut: Hilfsarzt Dr. Willi Graf beim Ministerium des Innern mit der kommissarischen Vorsehung der

Stelle des Amtsarztes und Leiters des staatlichen Gesundheitsamts Donaueschingen.

Berief: Medizinalrat Dr. Hermann Zwilling bei der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau bei Konstanz an das Gesundheitsamt Karlsruhe; Regierungsrat Dr. Horst Freudenberg vom Landratsamt Überlingen an das Landratsamt Sickingen; Regierungsinspektor Alfred Neuer bei der Heil- und Pflegeanstalt Mlenau an die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Zurubegehegt auf Antrag: Oberpflegerin Berta Keller, die Pflegerinnen Karoline Hug und Anna Hund, Oberpfleger Karl Fies und Pfleger Roman Harter bei der Heil- und Pflegeanstalt Mlenau; die Pfleger Adolf Meier und Friedrich Schillingen bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

— BaBl. S. 209.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.**Einjah-Wehrmachtgebührensgekeh.**

a) RdErl. d. RZM. v. 20. 1. 1941 — A 5401 — 845 IV.

In meinem Runderlaß vom 15. August 1940 — A 5401 — 690 IV — (RWB. S. 216) ¹⁾ wird der Abschnitt I Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wie folgt gefaßt:

„Entsprechendes gilt auch für den Monat, in dem die Zahlung des Wehrsoldes aufhört, weil der Wehrmachtangehörige gefallen oder verstorben ist. Wegen der Wehrmachtangehörigen, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert oder vermißt sind, gilt die Regelung in Nr. 11 Buchstaben a, b und c der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 (RWB. S. 235).“

Erläuternd wird hierzu bemerkt:

Für Wehrmachtangehörige, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert sind, bleibt der Abzug des Ausgleichsbetrags von den Friedensgebührensbeständen bestehen. Dasselbe gilt für ledige vermißte Wehrmachtangehörige. Dagegen wird für vermißte Angehörige der Wehrmacht, die verheiratet sind oder den Verheirateten gleichgestellt werden, der Ausgleichsbetrag nur noch für den Monat in Abzug gebracht, in dem das Vermißtsein eingetreten ist. Von den Vermißtgebührensbeständen, die nach Nr. 11 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 für verheiratete Wehrmachtangehörige noch für drei Monate nach dem Vermißtsein in Höhe der Friedensgebührensbestände gewährt werden, wird der Ausgleichsbetrag nicht mehr abgezogen.

— RWB. S. 65.

b) RdErl. d. RZM. v. 29. 1. 1941 — A 5401 — 965 IV.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat in einem Erlaß vom 21. Dezember 1940 — Az. 60a 10 AWA/W. Allg. (Ib) — / Nr. 6531/40 darauf hingewiesen, daß die Auszahlung des Wehrsoldes in Landeswährung in den besetzten Gebieten usw. auf die Höhe des von den Friedensgebührensbeständen oder der Kriegsbesoldung einzuhaltenden Ausgleichsbetrages (§ 3 EWGG.) keinen Einfluß hat. Der Ausgleichsbetrag kann in keinem Fall höher sein als der in der Anlage zu Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. (vgl. RWB. 1939 S. 252) festgesetzte Wehrsold.

— RWB. S. 85.

— RdErl. d. MdJ. v. 8. 3. 1941 Nr. 24831 Norm. XIX, XXVII⁶, VI².

— BaBl. S. 211.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 1171.**Kriegsbesoldung an Stelle der Friedensdienstbezüge.**
RdErl. d. RZM. v. 6. 1. 1941 — A 5401 — 924 IV.

Die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag von der Wehrmacht eine Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührensbestände der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes

des nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung (§ 1 Abs. 1 der Zweiten VO. zum EWGG.).

Für die Dauer des Bezugs der Kriegsbesoldung entfällt die Zahlung der den Wehrmachtangehörigen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden Friedensgebührensbestände (§ 1 Abs. 3 der Zweiten VO. zum EWGG.).

Danach werden Beamte, die zum Wehrdienst eingezogen sind und sich in Dienstgraden der Gehaltsempfänger der Wehrmacht befinden, in der Regel nur dann die Kriegsbesoldung beantragen, wenn diese höher ist als die Friedensbezüge, die die Heimatbehörde weiterzahlen würde.

Es ist mir bekannt geworden, daß Beamte, die zum Wehrdienst eingezogen sind und sich in Dienstgraden der Gehaltsempfänger der Wehrmacht befinden, von ihren Friedensdienststellen, die eine finanzielle Entlastung anstreben, aufgefordert worden sind, Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung zu stellen, obwohl ihre Friedensbezüge höher sind als die Kriegsbesoldung. Dabei ist ihnen die Weiterzahlung des Unterschiedsbetrags zwischen Kriegsbesoldung und Friedensbezügen ausdrücklich zugesichert worden.

Dieses Verfahren steht dem Gesetzeszweck entgegen und ist unzulässig. Insofern die zum Wehrdienst einberufenen Beamten Kriegsbesoldung gewählt haben, bitte ich, die Zahlung von Friedensbezügen einzustellen. Wenn sich hieraus eine Benachteiligung der Beamten ergibt, bleibt ihnen unbenommen, den Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung gemäß Nr. 26 d der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. (RWB. 1940 S. 97) zu widerrufen.

— RWB. S. 5.

— RdErl. d. MdJ. v. 8. 3. 1941 Nr. 24829 Norm. XIX, XXVII⁶, VI².

— BaBl. S. 211.

Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Einstellung der Zahlung von Kriegsbesoldung.

RdErl. d. RZM. v. 20. 1. 1941 — A 5401 — 958 IV.

Wie mir bekannt geworden ist, sind Zweifel darüber entstanden, von welchem Zeitpunkt ab die Friedensdienstbezüge wiederzugewährt sind, wenn die nach § 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (RWB. S. 95) gewählte Kriegsbesoldung wegfällt. Ich bemerke hierzu folgendes:

Nach Abschnitt II Absatz 2 des Erlasses vom 15. August 1940 — A 5401 — 6904 IV — (RWB. S. 216) ¹⁾ werden die Friedensdienstbezüge von dem Tag an wiedergewährt, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Kriegsbesoldung eingestellt wird. Diese Bestimmung gilt nur für Soldaten, die aus der Wehrmacht entlassen werden und die Festbesoldete des öffentlichen Dienstes, Angestellte und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Empfänger von Ruhegehalt oder von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen sind. Sie ist dahin zu verstehen, daß die

Friedensdienstbezüge keinesfalls neben der Kriegsbesoldung gewährt werden dürfen. Die Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge kann also erst dann einsetzen, wenn die Kriegsbesoldung tatsächlich weggefallen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese über den Entlassungstag hinaus als Übergangsgeld gezahlt worden ist oder auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung des Oberkommandos der Wehrmacht nach Ablauf der Übergangszeit bis zum Monatsende belassen wurde.

1. Beispiel:

Ein zur Wehrmacht einberufener Beamter — Kriegsbesoldungsempfänger — wird am 3. September entlassen und hat Kriegsbesoldung bereits für den ganzen Monat im voraus erhalten.

Kriegsbesoldung ist an sich zuständig für eine Übergangszeit von vierzehn Tagen nach dem Entlassungstage, also bis einschließlich 17. September; für den Rest des Monats wird sie belassen.

Die Friedensdienstbezüge werden ab 1. Oktober wiedergewährt.

2. Beispiel:

Ein zur Wehrmacht einberufener Beamter — Kriegsbesoldungsempfänger — wird am 26. September entlassen und hat Kriegsbesoldung bis Ende September im voraus erhalten. Sie ist aber für eine Übergangszeit von vierzehn Tagen nach dem Entlassungstage zuständig, muß also noch bis 10. Oktober bewilligt werden.

Die Friedensdienstbezüge werden ab 11. Oktober wiedergewährt.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat veranlaßt, daß in den Mitteilungen der für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen an die Zivildienststellen der tatsächliche Wegfall als Zeitpunkt der Einstellung der Zahlung der Kriegsbesoldung angegeben wird.

Wenn die Zahlung der Kriegsbesoldung eingestellt wird, weil der Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung widerrufen worden ist, regelt sich die Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Nr. 26 d der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. (RWB. 1940 S. 99). Danach werden in diesen Fällen die Friedensdienstbezüge vom Ersten des Monats ab wiedergewährt, in dem der Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung widerrufen wurde. Bereits gezahlte Kriegsbesoldung ist auf die wiederauflebenden Friedensdienstbezüge anzurechnen. Eine Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge für eine Zeit vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung widerrufen worden ist, ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

Abweichend hiervon hat das Oberkommando der Wehrmacht zugelassen, daß den Militäranwärtern, denen Bezüge nach der Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (RWB. S. 234) zustehen, der Widerruf des Antrags auf Gewährung der Kriegsbesoldung mit Wirkung ab 1. August 1940 bis zum 31. Januar 1941 gestattet ist. Diese Regelung ist berechtigt, weil die ab 1. August 1940 neu festgesetzten Militäranwärterbezüge in vielen Fällen

höher sind als die Kriegsbesoldung und ein rechtzeitiger Widerruf des Antrags auf Gewährung der Kriegsbesoldung nicht möglich war, da die Militäranwärter erst durch die Feststellungsbescheide der RWB. Kenntnis von der Höhe der neuen Bezüge erhielten. — RWB. S. 63.

— RdErl. d. MdS. v. 8. 3. 1941 Nr. 24 830 Norm. XIX, XXVII^a, VI².

— BaVBl. S. 212.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1171.

Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuschläge für Gefolgschaftsmitglieder, für die die AFD., TD. A oder TD. B gilt. (Vierte Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — AFD. —, siebente Änderung der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — TD. A —, fünfzehnte Änderung der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — TD. B —).

RdErl. d. RM. v. 8. 2. 1941 — P 2100/2141 IV.

Nachstehend gebe ich die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene, im Reichsarbeitsbl. Nr. 4 vom 5. Februar 1941 S. IV 188 veröffentlichte Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuschläge für Gefolgschaftsmitglieder, für die die AFD., TD. A oder TD. B gilt, bekannt.

Hierzu bemerke ich:

a) Die Bestimmungen in Abschnitt II meines Rund-erlasses vom 6. Februar 1941 A 4022 — 953 IV — RWB. Nr. 3642 S. 70¹⁾ — finden entsprechend auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder Anwendung, denen Kinderzuschläge nach den bisherigen Bestimmungen des § 10 TD. A gewährt worden sind.

b) Wegen der anderweitigen Regelung der Kinderzuschläge bitte ich, die Kinderzuschläge für Pflegekinder an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes von jetzt ab nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 72 der RB. — RWB. 1940 S. 152 — zu gewähren.

Eine Änderung der AFD. Nr. 1 zu § 12 AFD. behalte ich mir vor.

— RWB. S. 71 Nr. 3643.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 177.

Anlage.

Tarifregister Nr. 2233/12.

Berlin, den 17. Januar 1941.

Der Reichstreuhänder

für den öffentlichen Dienst.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 228) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuschläge für Gefolgschaftsmitglieder, für die die AFD., TD. A oder TD. B gilt. (Vierte Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst [AFD.], siebente Änderung der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst [TD. A], fünfzehnte Änderung der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst [TD. B].)

I.

Die AFD. wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschlag entfällt oder vermindert sich

mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall oder die Verminderung maßgebende Ereignis sich zugetragen hat. Der Kinderzuschlag entfällt spätestens mit Ende des Dienstverhältnisses."

In § 12 Abs. 6 sind die Worte: „Das gleiche gilt sinngemäß für Stiefkinder“ zu ändern in: „Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag jedoch nur gezahlt, sofern nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird.“

II.

Die TD. A wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind monatlich 20,— *R.M.*“

In § 10 Abs. 3 letzter Satz ist an Stelle der Nr. 70 die „Nr. 70 a“ zu setzen.

III.

Die TD. B wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Löhne werden nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung, nach den örtlichen Verhältnissen und dem Lebensalter bemessen. Neben dem Lohn werden Kinderzuschläge (§ 6) gewährt.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Lohn (§§ 7 bis 14), den Krankenbezügen (§ 15) und der zusätzlichen Wochenhilfe (§ 16) werden Kinderzuschläge entsprechend der Zahl der nach § 12 TD. zu berücksichtigenden Kinder gewährt.“

(2) Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr:

20,— *R.M.* je Monat, wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind,

4,60 *R.M.* je Woche, wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind.

Diese Sätze vermindern sich

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht, auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen.

(3) Wenn die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, bleiben bei Durchführung des Abs. 2 Abweichungen der tatsächlichen Wochenarbeitsleistung von der vereinbarten oder angeordneten regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung außer Betracht.

(4) Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung und Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag von 0,65 *R.M.* gewährt. Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40,— *R.M.* monatlich haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

(6) Die Art. 67 bis 70 a der Reichsbesoldungsvorschriften finden insoweit Anwendung, als die Tarif- oder Gemeinsame Dienstordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(7) Die Dienstordnung kann für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mindestens monatlich 40,— *R.M.* eigenes Einkommen haben, die Gewährung des Kinderzuschlages ohne Rücksicht auf das Lebensalter vorsehen.

(8) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Mehrarbeit (§ 9 Abs. 1) und für Überstunden (§ 9 Abs. 2) sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Gedinge- und Bräntenlohnes.“

§ 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Lohnbildung geht in jeder Ortslohnstaffel aus von dem Stunden- oder Schichtlohn des einundzwanzigjährigen männlichen Gefolgschaftsmitgliedes der Lohngruppe C (Anlage 2) im ersten Dienstjahr. Dieser Lohn ist in der Anlage 3 festgesetzt.“

(2) Dem nach Abs. 1 sich ergebenden Lohn wird die Dienstzeitzulage zugeschlagen, sofern die Dienstordnung nicht etwas anderes bestimmt.“

IV.

Die Tarifordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

— RdErl. d. MdS. v. 1. 3. 1941 Nr. 22 635 Norm. XXVII^a.

— BaBl. S. 214.

Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten durch öffentliche Dienststellen.

RdErl. d. RM. v. 6. 2. 1941 Nr. V a 5630/1/41.

Das nachstehende Schreiben des RM. vom 6. 2. 1941 an die Obersten Reichsbehörden und den Stellvertreter des Führers gebe ich zur Beachtung bekannt:

Wie mir die Landesarbeitsämter übereinstimmend berichten, sind Behörden, Dienststellen der Wehrmacht und von Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Dienststellen der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände ihren Pflichten nach der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. 4. 1939 (RGBl. I S. 824) vielfach nur unzureichend oder überhaupt nicht nachgekommen. Vor allem haben diese Dienststellen Arbeitsbuchanzeigen des öfteren entweder verspätet oder erst nach wiederholter Aufforderung und Mahnung erstattet, obwohl sie von den Arbeitsämtern auf ihre Arbeitsbuchpflichten aufmerksam gemacht worden waren. Vielfach haben behördliche Stellen geäußert, daß ihnen ihre vorgeordneten Dienststellen keine Weisungen bezüglich der Arbeitsbuchpflichten gegeben hätten und sie solche zunächst abwarten müßten. In einem Falle wurde sogar festgestellt, daß die Nichtbeachtung der Anzeigepflichten auf Weisung einer höheren Dienststelle erfolgt war.

Durch ein solches Verhalten wird die laufende Führung der Arbeitsbücher und der bei den Arbeitsämtern befindlichen Arbeitsbuchkartei erschwert und verzögert. Die Laufendhaltung der Arbeitsbuchkartei ist aber für den wehrwirtschaftlichen Arbeitseinsatz von erheblicher Bedeutung und daher unerlässlich.

Ich bitte Sie deshalb, Ihre nachgeordneten Dienststellen auf die genannte Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. 4. 1939 hinzuweisen und zur Erfüllung der ihnen daraus erwachsenen Arbeitsbuchpflichten (vgl. insbesondere die §§ 10, 12, 13, 16, 17, 19 ArbWB.) anzuhelfen.

Dabei weise ich auf das von mir herausgegebene Merkheft „Die Vorschriften über das Arbeitsbuch“

hin, in dem die maßgebenden Bestimmungen nebst Formularen zusammengestellt sind. Dieses Heft wird zum Preise von 0,30 R.M. bei Abnahme von weniger als 10 Stück, 0,23 R.M. bei Abnahme von 10 und mehr Stück zuzüglich Porto gegen Voreinsendung des Betrages von der Firma PZ-Druck, Buch- und Kunst-druckerei Paul Zimmermann, Berlin SW 68, Friedrichstr. 16, Postkassenkonto Nr. 61783, abgegeben. Da die Benutzung dieses Heftes die Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten erleichtert, darf ich anregen, Ihren Dienststellen die Anschaffung der Druckschrift in der erforderlichen Zahl zu empfehlen.

— RdErl. d. MdZ. v. 5. 3. 1941 Nr. 19338.

— BaWB. S. 216.

Erholungszeit (sog. Heimkehr-Urlaub) bei Rückkehr aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst während des Krieges.

RdErl. d. RM. v. 8. 2. 1941 — P 2020-858 IV.

Nachstehend gebe ich die Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 10. Januar 1941 für Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren, bekannt.

In § 2 Abs. 2 dieser Anordnung ist nachrichtlich mitgeteilt, daß das Gefolgschaftsmitglied während der Erholungszeit von denselben Stellen und in derselben Weise abgefunden wird wie unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst. Ich bin auf Grund der MD. Nr. 6 zu § 9 MD. damit einverstanden, daß die Zahlung der in meinen Erlassen vom 26. August 1939 A 5401-47/39 IV — und vom 9. September 1939 — P 2100-17986 IV — (RBW. S. 212 und S. 238) bezeichneten Bezüge auf die Erholungszeit (sog. Heimkehr-Urlaub) ausgedehnt wird.

Die Erholungszeit soll grundsätzlich dem Entlassenen im Anschluß an seine Entlassung gewährt werden. Läßt sich dies in Einzelfällen bei Anlegung des strengsten Maßstabs nicht ermöglichen, so darf die sofortige Beschäftigung im Einverständnis mit dem Entlassenen nur zu einer Verschiebung der Urlaubszeit führen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Durch die Verschiebung der Erholungszeit wird auch die Zahlung der zur Erholungszeit gehörenden Bezüge nach meinen Erlassen vom 26. August 1939 und 9. September 1939 entsprechend hinausgeschoben.

Verzichtet der Entlassene ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub, so entfällt auch insoweit die Möglichkeit einer Weiterzahlung der Bezüge, da diese nicht zu einem zusätzlichen Einkommen neben dem regelmäßigen Arbeitseinkommen führen darf.

Die Zahlung von Bezügen nach meinen Erlassen vom 26. August 1939 und 9. September 1939 ohne Inanspruchnahme und Gewährung von Erholungszeit (als sog. Abgeltungsbetrag) ist nicht zulässig. Soweit bisher abweichend davon verfahren wurde, hat es hierbei sein Bewenden.

— RBW. S. 87 Nr. 3659.

Ansaac.

Der Reichstreuhänder Berlin, den 10. Januar 1941.
für den öffentlichen Dienst.

Allgemeine Anordnung für Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren.

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngefaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich folgendes an:

§ 1.

Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst entlassen werden, und deren Beschäftigungsverhältnis nach § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1683) oder nach Artikel I der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 10. 4. 1940 (RGBl. I S. 626) aufrechterhalten worden ist, haben sich unverzüglich nach ihrer Entlassung wegen Wiederaufnahme der Arbeit mit ihrer früheren Beschäftigungsstelle in Verbindung zu setzen.

§ 2.

(1) Nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst steht den in § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern eine Erholungszeit von 14 Kalendertagen (sog. Heimkehr-Urlaub) zu, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnortes seit dem 1. 9. 1939 insgesamt mindestens drei Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst getan haben.

(2) Während dieser Zeit wird das Gefolgschaftsmitglied von denselben Stellen und in derselben Weise abgefunden wie unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst. Bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ist diese Abfindung an die Voraussetzung geknüpft, daß sie sich im Wehrmachtseinsatz befinden und bis zur Entlassung Wehrsold erhalten haben.

(3) Soweit nicht abweichende Vereinbarungen zwischen dem Gefolgschaftsmitglied und der Verwaltung oder dem Betrieb getroffen werden, ist das Gefolgschaftsmitglied während der Erholungszeit zur Aufnahme der Arbeit und der Führung der Verwaltung oder des Betriebes zur Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht verpflichtet.

§ 3.

Bei den im § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern verringert sich für das laufende Urlaubsjahr der tarifliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst um ein Zwölftel; jedoch müssen mindestens 7 Kalendertage verbleiben. Bei einer Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe von weniger als 3 Monaten im laufenden Urlaubsjahr steht dem Gefolgschaftsmitglied für dieses Jahr ein Urlaubsanspruch nicht zu.

§ 4.

Für Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft einen sogenannten Arbeitsurlaub erhalten, gilt § 3 entsprechend. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht, solange die Beschäftigung während des Arbeitsurlaubs drei Monate nicht erreicht.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, soweit sich ihr Urlaub nach der Urlaubsmarkenregelung richtet.

§ 6.

Die Anordnung tritt am 10. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt auch für alle vor diesem Zeitpunkt liegenden Fälle, in denen während des laufenden Urlaubsjahres die Erholungszeit nach § 2 erteilt wurde.

— RdErl. d. MdZ. v. 4. 3. 1941 Nr. 23 642.

— BaWB. S. 217.

Entwidmung von Friedhöfen.

RdErl. d. RMdZ. u. d. RMdKirchl. v. 11. 2. 1941
— I b 1810/40-5360 c u. I 10287/41.

Die bauliche Entwicklung der Gemeinden und andere Erfordernisse der Zeit lassen hier und da die Frage auftauchen, ob Friedhofsgelände ganz oder teilweise anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Wir weisen darauf hin, daß auch nach den heute geltenden Anschauungen Friedhöfe ganz oder

teilweise nur dann entwidmet werden dürfen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht. In diesen Fällen dürfen den Angehörigen der auf dem Friedhof Beigesetzten durch die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen.

An die Landesregierungen, die Gemeinden, die kirchlichen Behörden und die Kirchengemeinden.

— RMBl. S. 253.

— BaWB. S. 219.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Gemeinderundfunkwesen.

RdErl. d. MdZ. v. 11. 3. 1941 Nr. 25 588.

Die mit Runderlaß vom 16. September 1940 (BaWB. S. 1131) angekündigte Gründung des Gemeinderundfunk e. B. Baden ist nunmehr erfolgt. Im Hinblick auf die Wichtigkeit einer sachgemäßen Betreuung der Gemeinderundfunkanlagen und der Vorteile, die der genannte Verein seinen Mitgliedern bietet, wird den Gemeinden von mehr als 200 Einwohnern der Beitritt zum Verein dringend empfohlen. Nähere Auskunft erteilt die Gauhauptstelle Rundfunk in Karlsruhe, Ritterstraße 22.

An die Gemeinden.

— BaWB. S. 219.

Gewerbesteuer; Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit bei Gewerbebetrieben, die infolge Kriegsmahnahmen eingestellt waren.

RdErl. d. RMdZ. v. 22. 2. 1941
— V St 1377 V/40-5620.

Im Abs. 1 des RdErl. v. 14. 10. 1940 (RMBl. S. 1949)¹⁾ über Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse bei der Gewerbesteuer bzw. in dem gemeinsam mit mir ergangenen RdErl. des RM. v. 20. 12. 1939 (RMBl. 1940 S. 39²⁾; RStBl. 1939 S. 1214) über Gewerbesteuer bei Einziehung des Unternehmers zum Wehrdienst sind die Grundsätze dargelegt, unter denen bei Einberufung eines Unternehmers zum Wehrdienst oder bei Kriegsmahnahmen anderer Art eine Einstellung des Gewerbebetriebs und somit ein Erlöschen der Gewerbesteuerpflicht anzunehmen ist. Zur Vermeidung von Zweifeln, die bei Wiederaufnahme des Betriebs hinsichtlich der Betriebsanmeldungen für gewerbliche Betriebe und bei der Erhebung der Gewerbesteuer entstehen könnten, bemerke ich im Einvernehmen mit dem RM. das Folgende:

War die Gewerbesteuerpflicht eines Gewerbebetriebs erloschen, so stellt die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit, z. B. nach der Entlassung des Unternehmers aus dem Wehrdienst, eine Neugründung eines Gewerbebetriebs dar. Wie bereits in dem RdErl. v. 20. 12. 1939 zum Ausdruck gebracht worden ist, hat der Steuerpflichtige die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit der Gemeindebehörde anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der eingestellte Gewerbebetrieb seinerzeit nicht abgemel-

det worden ist. Die Gemeindebehörde teilt die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit dem Finanzamt mit. Eine Neugründung liegt selbst dann vor, wenn die Einstellung und die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit in dasselbe Rechnungsjahr fallen. Die Finanzämter werden in diesen Fällen einen neuen Gewerbesteuermehbetrag festsetzen. Unter Zugrundelegung dieses Steuermehbetrages ist ein neuer Gewerbesteuerbescheid zu fertigen. Die Gewerbesteuer ist vom Beginn des Monats ab zu erheben, der auf die Neugründung des Gewerbebetriebs folgt (§ 22 Abs. 1 GewStG. v. 1. 12. 1936, RStBl. I S. 979).

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— RMBl. S. 353.

— BaWB. S. 219.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 1237.

²⁾ Vgl. BaWB. S. 101.

Lohnsummensteuer; hier: Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

RdErl. d. RM. u. d. RMdZ. v. 28. 12. 1940
— L 1440-22 III u. V St 1491 II/40-5620 E.

(1) Die Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die nach dem 1. 11. 1940 gezahlt worden sind oder gezahlt werden, sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht zu berücksichtigen (Hinweis auf die VO. über die Nichtbesteuerung der Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit v. 7. 11. 1940, RStBl. I S. 1478; RStBl. S. 945). Diese Regelung bezweckt ausschließlich eine steuerliche Vergünstigung für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer.

(2) Eine Begünstigung der Unternehmer des Gewerbebetriebs würde dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der bezeichneten VO. widersprechen. Die Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit dürfen deshalb bei der Ermittlung der Lohnsumme im Sinn des § 24 Abs. 1 und 2 GewStG.¹⁾ nicht unberücksichtigt bleiben.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBl. 1941 S. 311.

— BaWB. S. 220.

¹⁾ Vgl. RStBl. 1936 I S. 979.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Genehmigung nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

RdErl. d. RMdJ. v. 20. 2. 1941 — III G 7276/41.

Während des gegenwärtigen Krieges hat sich wiederholt das Bedürfnis gezeigt, Genehmigungen nach §§ 16 (22a), 24 und 25 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich unter Festsetzung einer zeitlichen Beschränkung („befristet“) zu erteilen. Ein solches Bedürfnis lag insbesondere dann vor, wenn aus Gründen des Nachbarschutzes, der Landesplanung usw. eine zeitlich unbeschränkte Genehmigung nicht vertretbar war, die Errichtung oder Veränderung der Anlage für eine beschränkte Zeit aber wegen dringlicher öffentlicher, namentlich wehrwirtschaftlicher Interessen hätte hingenommen werden können. Die bisherige Verwaltungspraxis ist im allgemeinen von der Auffassung ausgegangen, daß eine solche befristete Genehmigung rechtlich nicht zulässig sei. Nach Prüfung der Rechtslage trage ich jedoch keine Bedenken, wenn in Zukunft Genehmigungen gemäß §§ 16 (22a), 24 und 25 a. a. O. unter Festsetzung einer beschränkten Geltungsdauer erteilt werden.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist eine Befristung der Genehmigung in der Regel als unerwünscht zu bezeichnen. Von der rechtlichen Möglichkeit einer befristeten Genehmigung ist daher sparsam Gebrauch zu machen, und zwar in der Regel nur dann, wenn eine zeitlich unbeschränkte Genehmigung abgelehnt werden müßte, eine Genehmigung für eine bestimmte Zeitdauer aber in Anbetracht dringlicher öffentlicher, namentlich wehrwirtschaftlicher Interessen hingenommen werden kann. Das Vorliegen dringlicher öffentlicher Interessen ist, soweit es nicht offenkundig ist, durch geeignete Ermittlungen, etwa durch Bescheinigungen des Oberkommandos des Heeres, des Oberkommandos der Kriegsmarine oder des Herrn Reichsministers der Luftfahrt, festzustellen.

Für den Fall, daß eine befristete Genehmigung in Aussicht genommen ist, ist dem Antragsteller, sofern dieser nicht von vornherein sein Einverständnis mit der in Frage kommenden Geltungsdauer der Genehmigung erklärt hat, hiervon unter Gewährung einer Frist zur Äußerung Mitteilung zu machen. Erklärt sich der Antragsteller mit der befristeten Genehmigung

nicht einverstanden und ist eine unbefristete Genehmigung nicht vertretbar, so ist der Antrag abzulehnen.

— RdErl. d. MdJ. v. 3. 3. 1941 Nr. 21 388 Norm. VII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaWB. S. 221.

Messen, Jahr- und Krammärkte während des Krieges.

RdErl. d. MdJ. v. 8. 3. 1941 Nr. 18 782.

Es besteht Veranlassung, auf den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 4. 11. 1939 — III SW 22 981/39 — hinzuweisen (vgl. meinen Runderlaß vom 18. 12. 1939, BaWB. S. 1327). Wenn irgend möglich, sollen die üblichen Jahrmärkte wie bisher abgehalten werden, auch wenn der Besuch seitens der Gewerbetreibenden nicht so groß ist wie sonst.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaWB. S. 222.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuerlöschwesen und Feuerpolizei. Luftschutz.

Anordnungen über den Bau von Feuerwehrfahrzeugen.

RdErl. d. RZffuChdDtPol. im RMdJ. v. 1. 2. 1941 — O-Kdo I F (2) 210 Nr. 14/41.

(1) Im Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68/71, sind weitere Hefte der „Anordnungen über den Bau von Feuerwehrfahrzeugen“ erschienen:

Heft 5: „Großes Löschgruppenfahrzeug“,
Heft 6: „Schwerer Schlauchkraftwagen“,
Heft 7: „Leichter Gasdruckkraftwagen“.

(2) Die Hefte können vom Verlag unmittelbar zu folgenden Preisen bezogen werden:

Bei Abnahme von 100 Stück je Stück 1,20 R.M.,
bei Abnahme von 10 Stück je Stück 1,40 R.M.,
bei Abnahme von 1 Stück je Stück 1,65 R.M.

Beim Bezug durch den Buchhandel treten die Besorgungsgebühren hinzu.

(3) Die Dienststellen der Ordnungspol. haben die zum Dienstgebrauch erforderlichen Stücke alsbald zu beschaffen.

An alle Pol.-Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMdJ. v. 1941, S. 199.

— BaWB. S. 222.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Abgrenzung der Anwendung der Kriegssachschäden-WD. und des Reichsleistungsges.

RdErl. d. RMdJ. v. 27. 2. 1941

— I Ra 5688/41-241 b u. I Ra 479/41-116.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden wird zur Abgrenzung der Anwendung der Kriegssachschäden-WD. (RSSchWD.) v. 30. 11. 1940 (RGBl. I S. 1547) und des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) folgendes angeordnet:

I. A. Die rechtlichen Grundlagen für die Abgrenzung der Anwendung der RSSchWD. und des RLG. sind die §§ 1, 5 und 28 der RSSchWD.

1. § 28 Abs. 1 bestimmt u. a.: „Wegen eines Kriegssachschadens (§ 1 Abs. 1 bis 3) können Ansprüche auf Grund des RLG. nicht geltend gemacht werden.“

2. Der im § 28 Abs. 1 erwähnte § 1 Abs. 1 bis 3 besagt, daß für Kriegssachschäden, die seit dem 26. 8. 1939 innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs

an beweglichen und unbeweglichen Sachen unter den in der W.D. bestimmten Voraussetzungen entstehen, das Deutsche Reich eine Entschädigung gewährt, daß dies auch für Aufwendungen gilt, die zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gemacht sind, und schließlich, daß diese Bestimmungen auf Sachschäden der deutschen Schifffahrt auch dann Anwendung finden, wenn diese außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs entstehen.

3. Nach § 5 Abs. 1 wird eine Entschädigung nicht gewährt, soweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne Schwierigkeiten erhalten kann.

B. In Ausführung und zur Ergänzung dieser Rechtslage wird auf Grund der §§ 28, 32 Abs. 6 und 37 der KESchW.D. und des § 33 des RLG. bestimmt:

1. Soweit infolge oder gelegentlich einer auf Grund des RLG. in Anspruch genommenen Leistung nach dem 25. 8. 1939 durch den Eintritt der im § 2 KESchW.D. genannten Ereignisse ein Kriegssach- oder Nutzungsschaden (§ 1 Abs. 1 bis 4 KESchW.D.) entstanden ist, hat die KESchW.D. Anwendung zu finden. Soweit es sich um andere Schäden oder um Kriegssach- oder Nutzungsschäden an den von der Kriegsmarine in Anspruch genommenen Schiffen handelt, findet § 26 Abs. 3 RLG. Anwendung.

2. (1) Die KESchW.D. ist in den Fällen einer Inanspruchnahme zur Verfügung oder Benutzung oder der Wegnahme von Sachen seitens deutscher Streitkräfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KESchW.D.), soweit von diesen nicht bereits Zahlung geleistet worden ist, anzuwenden, wenn die Inanspruchnahme zur Verfügung oder Benutzung oder die Wegnahme ohne Beachtung der im RLG. gegebenen Bestimmungen erfolgt ist, insbesondere

- a) im Verlaufe von Kampfhandlungen oder beim Einmarsch von Truppen für unmittelbar bevorstehende Kampfhandlungen,
- b) im freigemachten Teil eines Operationsgebietes, sofern der Besitzer oder ein verfügungsberechtigter Vertreter nicht anwesend war,
- c) in Fällen, in denen keine ordnungsmäßige schriftliche Bestätigung gegeben und die Bedarfsstelle nicht bekannt oder nicht ohne Schwierigkeiten erreichbar ist,
- d) außerhalb des jeweiligen örtlichen Anwendungsbereichs des RLG.

(2) Das gleiche gilt, wenn die nach dem RLG. gegebene Bestätigung infolge der Kriegsereignisse abhanden gekommen und die Bedarfsstelle nicht bekannt oder nicht ohne Schwierigkeiten erreichbar ist.

3. Eine Entschädigung nach der KESchW.D. kommt gemäß § 5 Abs. 1 nicht mehr in Frage, wenn und soweit der Kriegssach- oder Nutzungsschaden bereits bei der Vergütung auf Grund des RLG. berücksichtigt ist, oder nach § 27 RLG. die Beteiligten sich über die Höhe einer Entschädigung für den Kriegssach- oder Nutzungsschaden geeinigt haben oder dem Geschädigten dafür eine Entschädigung bereits durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde zugesprochen wurde.

4. Für Schäden an Straßen und Wegen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

5. Soweit auf Grund der Nr. 4 des RdErl. v. 3. 5. 1940 (RMBlfB. S. 876)¹⁾ Abweichungen von den Richtlinien vereinbart wurden, bleiben die Vereinbarungen für die Abwicklung in Geltung.

C. Ferner wird ergänzend bestimmt:

1. In den Fällen, in denen ein Leistungspflichtiger oder Geschädigter von dem Leistungsempfänger (Bedarfsstelle oder Drittem, für den die Leistung in Anspruch genommen wurde) eine Entschädigung gemäß § 26 Abs. 3 RLG. verlangt, der Leistungsempfänger aber geltend macht, daß ein Kriegsschaden vorliege, hat der Leistungsempfänger die Angelegenheit mit seiner Stellungnahme der nach der KESchW.D. zuständigen Feststellungsbehörde vorzulegen.

2. Verfahren, die bei den nach § 27 RLG. zuständigen Verw.-Behörden anhängig gemacht werden, sind, soweit von einem der Beteiligten das Vorliegen eines Kriegsschadens im Sinne der KESchW.D. geltend gemacht wird oder ein solcher nach Ansicht der Verw.-Behörden vorliegt, an die nach der KESchW.D. zuständige Feststellungsbehörde abzugeben.

3. Entscheidungen der nach der KESchW.D. zuständigen Feststellungsbehörden über die Frage, ob ein Kriegsschaden im Sinne der KESchW.D. vorliegt oder nicht, sind für die nach § 27 RLG. zuständigen Verw.-Behörden bindend.

4. In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger (Bedarfsstelle oder mit der Entschädigungsregelung betraute Dienststelle oder Dritter, für den die Leistung in Anspruch genommen wurde) einen Entschädigungsantrag im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses RdErl. in Bearbeitung genommen hatte, ist die Bearbeitung mit dem Ziele endgültiger Erledigung fortzuführen. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so ist die Sache, soweit von einem der Beteiligten (Leistungspflichtigem, Geschädigtem oder Leistungsempfänger) das Vorliegen eines Kriegsschadens geltend gemacht wird, an die nach der KESchW.D. zuständige Feststellungsbehörde abzugeben. Schwebt in diesen Fällen bereits ein Verfahren vor den nach § 27 RLG. zuständigen Verw.-Behörden, so ist, soweit das Vorliegen eines Kriegsschadens geltend gemacht wird, die Sache auf Antrag eines der Beteiligten, der nur bis zur Entscheidung in erster Rechtsstufe zulässig ist, an die nach der KESchW.D. zuständige Feststellungsbehörde abzugeben.

5. (1) Um Doppelzahlungen in den unter Ziff. 4 genannten Fällen nach der KESchW.D. und dem RLG. zu vermeiden, haben die mit der Auszahlung der Entschädigung nach dem RLG. betrauten Behörden oder Dienststellen bei der Auszahlung eine schriftliche Erklärung des Geschädigten aufzunehmen, daß

- a) er für den Schaden noch keine Zahlung von einer anderen Stelle erhalten,
- b) er den Schaden bei keiner anderen Stelle angemeldet hat und daß
- c) er sich verpflichtet, den ausgezahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen, falls nachträglich Einspruch von einer für die Entschädigung zuständigen Stelle gegen die Zahlung erhoben wird und daß
- d) ihm bekannt ist, daß er sich bei falschen Angaben der Strafverfolgung wegen Betruges oder versuchten Betruges aussetzt.

(2) Die zuständige Feststellungsbehörde ist gleichzeitig von der Regelung des Schadensfalles zu unterrichten und vor der Auszahlung zu befragen, ob der Schadensfall bereits geregelt ist. Feststellungsbehörden nach der Kriegsschädenzuständigkeits-VO. v. 2. 12. 1940 (RGBl. I S. 1557) sind im allgemeinen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister und für Schäden der Schifffahrt die im RdErl. des RM. v. 9. 12. 1940 — B 2 h 7896/40 (RWB. A S. 289) genannten Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung.

II. Mein RdErl. v. 3. 5. 1940 (RWB. B. S. 876)¹⁾ ist mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen gegenstandslos geworden:

1. Richtlinien zur Anwendung des RLG.

Bei der Anwendung des § 27 Abs. 2 des RLG. muß das Nichtzustandekommen einer Einigung zwischen dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten und der Bedarfsstelle oder dem Dritten schon dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Bedarfsstelle Einigungsverhandlungen allgemein oder im Einzelfall ablehnt, z. B. weil als Bedarfsstellen in Frage kommende Feldtruppenteile von den mit Einigungsverhandlungen verbundenen Arbeiten entlastet werden sollen. Kommen in diesen Fällen Bedarfsstellen der Wehrmacht in Frage oder sind die Bedarfsstellen der Wehrmacht nicht erreichbar oder nicht ohne weiteres festzustellen, so ist, nachdem das Verfahren nach § 27 Abs. 2 RLG. auf Antrag des Leistungspflichtigen oder des Geschädigten eingeleitet worden ist, die für eine Vertretung der Wehrmacht in Frage kommende höhere Dienststelle (s. unten Ziff. 2) gemäß § 27 Abs. 4 unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. Verzichtet sie auf eine solche Stellungnahme, so ist das Verfahren ohne ihre Beteiligung durchzuführen. Bei Flurschäden, die nicht bei rein friedensmäßigen Übungen im Heimatgebiet entstehen, hat die Wehrmacht allgemein auf den Versuch einer Einigung mit dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten verzichtet; bei der Wehrmacht eingehende Anträge auf Entschädigung werden von der Wehrmacht den zuständigen unteren Verw.-Behörden (Landräten, Oberbürgermeistern) zugeleitet.

2. (1) Die zuständigen höheren Dienststellen der Wehrmacht im Sinne der vorst. Ziff. 1 sind:

- a) für das Heer im Heimmatriesgebiet die Wehrkreisverwaltungen, im Operationsgebiet die Armeekorpskommandos (Oberquartiermeister),
- b) für die Kriegsmarine die Marineintendanturen,
- c) für die Luftwaffe die Luftgaukommandos.

(2) Im Operationsgebiet können diese Aufgaben im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen auf nachgeordnete Dienststellen bzw. auf die zuständigen Wehrkreisverwaltungen übertragen werden. Von der Übertragung ist den beteiligten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung (Reg.-Präs., Landräten und Oberbürgermeistern) Kenntnis zu geben.

In die Landesregierungen, die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RWB. B. S. 387.

— BaWB. S. 221.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 711.

Personenschäden-VO.; hier: Anwendung auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit.

RdErl. d. RMdS. v. 28. 2. 1941 — I Ra 5476/41-240.

(1) Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Personenschäden-VO. (PShVO.) v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) ordne ich an, daß den Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt sind und einen Personenschaden erleiden, Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-VO. gewährt werden kann.

(2) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 26. 8. 1939 in Kraft mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen für die vor dem 1. 10. 1940 liegende Zeit nicht geleistet werden.

In die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden.

— RWB. B. S. 398.

— BaWB. S. 226.

Erweiterte Kinderlandverschickung der NS.-Volkswohlfahrt; hier: Notdienteinsatz von Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal.

2. RdErl. d. RMdS. v. 19. 2. 1941 — I Ra 129/41-268.

Im Anschluß an den RdErl. v. 2. 1. 1941 (RWB. B. S. 52)¹⁾ über „Erweiterte Kinderlandverschickung der NS.-Volkswohlfahrt; Beschaffung von Unterkunft auf Grund des Reichsleistungsgef.“ bestimme ich für den Notdienteinsatz von Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal in den der erweiterten Kinderlandverschickung der NS.-Volkswohlfahrt dienenden Heimen und Lagern folgendes:

1. Soweit das zur wirtschaftlichen Leitung und Verwaltung der Heime und Lager erforderliche Personal (z. B. Wirtschaftspersonal, insbesondere hauswirtschaftliche Kräfte und Hilfskräfte) von den Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt nicht im Wege freier Vereinbarung gewonnen oder, soweit vorhanden, gesichert werden kann, kommt für die Heranziehung geeigneten Personals die Anwendung der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) in Betracht. In diesen Fällen werden die NSB.-Gauamtsleitungen oder NSB.-Kreisleitungen bei den nach der Bef. v. 8. 7. 1939 (RGBl. I S. 1204) zuständigen unteren Verw.-Behörden oder staatl. Pol.-Verwaltern den Antrag stellen, die namentlich bezeichneten Personen zum langfristigen Notdienst heranzuziehen und den NSB.-Dienststellen zur Dienstleistung zuzuweisen. Ich ersuche, etwaige diesbezügliche Anträge der NS.-Volkswohlfahrt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Notdienst-VO. (insbesondere des § 4) mit besonderer Beschleunigung zu erledigen.

2. Die Notdienstbeschäftigung dieses Personals erfolgt in einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnis. Soweit die Vorschriften der Dritten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 14. 10. 1939 (RGBl. I S. 2049) nicht passen, weil entsprechende Tarife, Dienst- oder Betriebsordnungen nicht zur Anwendung kommen können, wird die Sicherstellung des Lebensbedarfs und die Festsetzung von Vergütungssätzen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchf.-VO. zur Notdienst-

BD. v. 15. 9. 1939 (RGBl. I S. 1775) der Reichsleitung der NS-Volkswohlfahrt übertragen, die die Grundsätze hierfür im Einvernehmen mit mir bestimmt.

An die Landesregierungen, die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RMBl. S. 335.

— BaBl. S. 226.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 80.

Kriegergräber.

RdErl. d. RMdZ. v. 21. 2. 1941 — VIc 3013/41-6166.

Mit RdErl. v. 15. 5. 1940 (RMBl. S. 957)¹⁾ habe ich bestimmte laufende Mitteilungen über Kriegergräber an die Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene in Berlin W. 30, Hohenstaufenstr. 47/48, angeordnet. Ich erinnere an die sorgfältige Befolgung dieser Anordnung. Die durch den RdErl. v. 5. 9. 1940 — VIc 3357 II/40-6166 (nicht veröffentl.) angeordneten Gräbermeldungen an das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin SW 68, Lindenstr. 37, entbinden nicht von der Verpflichtung zur Mitteilung sämtlicher Gräberangaben an die Wehrmachtauskunftsstelle.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindevverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 337.

— BaBl. S. 227.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 735.

Personenschäden-BD.; hier: Zuständigkeit für das Verfahren im Protektorat Böhmen und Mähren.

RdErl. d. RMdZ. v. 11. 2. 1941 — I Ra 5351/40-240.

Auf Grund des § 16 der Personenschäden-BD. (PSchBD.) v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) wird

im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren, dem OAB. und dem RZM. folgendes bestimmt:

Für die nach der PSchBD. durchzuführende Fürsorge und Versorgung treten im Protektorat Böhmen und Mähren an die Stelle des Versorgungsamts (§ 12 Abs. 1 der PSchBD.) der Oberlandrat (Abt. Reichsverjorgung) in Prag, an die Stelle des Hauptversorgungsamts der Reichsprotector in Böhmen und Mähren (Abt. II Gruppe 4 — Reichsverjorgung).

An die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 277.

— BaBl. S. 227.

Ergänzung des Verzeichnisses der Stellen der Ordnungspol., die unter die Gruppen 1 bis 7 der Vergütungsätze für auf Grund des Reichsleistungsges. geforderte Unterkunft fallen.

RdErl. d. RMdZ. v. 14. 2. 1941 — I Ra 239/41-116 C.

Im Verzeichnis der Stellen der Ordnungspol., die unter die Gruppen 1 bis 7 der Vergütungsätze für auf Grund des Reichsleistungsges. geforderte Unterkunft fallen (RdErl. v. 22. 5. 1940, RMBl. S. 999)¹⁾ wird am Ende folgender neuer Abs. angefügt:

Nichtplanmäßige Beamte (Beamtenanwärter) sind der Gruppe derjenigen Vergütungsätze zuzuweisen, der die Beamten der BesGr. angehören, in der die Beamtenanwärter ihre erste planmäßige Anstellung finden werden.

An die Landesregierungen, die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RMBl. S. 294.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 805.

— BaBl. S. 228.

Veterinärangelegenheiten.

Abgabe von Pferden aus Heeresbeständen.

RdErl. d. MdZ. v. 11. 3. 1941 Nr. 25 611.

Ich habe festgestellt, daß entgegen der Ziffer 5 des RdErl. d. RMdZ. vom 9. 8. 1940 (abgedruckt im BaBl. S. 1031) die Kosten der Blutentnahmen und Untersuchungen in einigen Fällen vom Tierbesitzer

rückerhoben worden sind. Ich weise deshalb nochmals darauf hin, daß diese Kosten der Staatskasse zur Last fallen und eruche um künftige Beachtung.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte und das Tierhygienische Institut.

— BaBl. S. 227.

— Abschnitt 2. —

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 11. 3. 1941 Nr. 25 882.

Seit der Veröffentlichung vom 4. 3. 1941 (BaBl. S. 207) ist die Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ausgebrochen:

Landkreis Freiburg: Oberrotweil.

Am 11. 3. 1941 waren folgende 3 Gemeinden ver-
seucht:

Oberrotweil (Landkreis Freiburg), Mannheim, Mannheim-Sandhofen (Stadtkreis Mannheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaBl. S. 227.